



## Vorübergehende Einreise mit Hunden in die Schweiz

### Hunde aus der EU

- Grundsätzlich müssen alle Hunde über einen offiziellen (EU-) - Heimtierpass verfügen
- Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein
- Alle Hunde müssen gültig gegen die Tollwut geimpft sein. Dabei muss der Mikrochip VOR der Impfung implantiert worden sein und die Impfung muss mindestens 21 Tage vor der Einreise verabreicht worden sein.

### Hunde aus Drittstaaten

Für Tiere aus **Drittstaaten** gelten erweiterte Bedingungen, je nach Tollwutrisiko des Herkunftslandes.

#### • **Drittstaaten mit geringem Tollwut-Risiko**

Bei **Ländern mit einem geringen Tollwut-Risiko** müssen zusätzlich zu den Bestimmungen, die für Hunde aus der EU gelten noch folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Veterinärbescheinigung (inkl. Echinokokken-Behandlung)
- Die Veterinärbescheinigung müssen Sie von einem Amtstierarzt im Herkunftsland ausgestellt sein. Sie ist bis 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung gültig.
- Besitzererklärung

#### • **Tollwut-Risikoländern**

Bei **Tollwut-Risikoländern** müssen zusätzlich zu den Bestimmungen, die für Hunde aus der EU gelten noch folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Titrierung der Antikörper frühestens 30 Tage nach der TW-Impfung
- Wartezeit von 3 Monaten nach dem Nachweis eines ausreichenden Impftiters
- Einreise-Bewilligung des BLV in Bern
- Veterinärbescheinigung
- Besitzererklärung

**Bitte beachten:** Reist eine Person mit mehr als 5 Tieren ein, gilt dies als gewerblicher Import und es muss ein sog. TRACES durch einen Amtstierarzt im Herkunftsland ausgestellt werden!

Bitte konsultieren Sie die Online-Hilfe des BLV:

[Länderliste "Tollwut" - Stand 01.03.2021](#) (PDF, 156 kB, 26.02.2021)

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/online-hilfe-hunde-katzen-frettchen.html>

Dort erhalten Sie länderspezifische Informationen in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch



## Tierschutzbestimmungen Schweiz

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. Juni 2022)

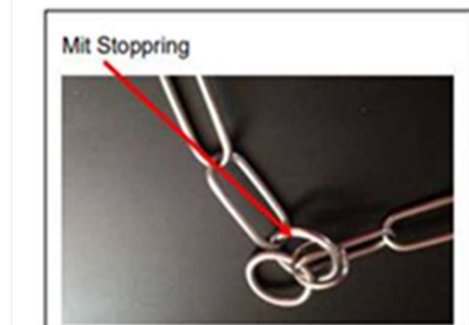
### Art. 73 Umgang mit Hunden

- Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.
- Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:
  - Strafschüsse;
  - das Verwenden von:
    - Zughalsbändern ohne Stopp
    - Stachelhalsbändern
    - anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen
  - übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

**Solche handelsübliche Gliederhalsbänder ohne Stopp sind in der Schweiz nicht erlaubt:**



**An IGP-Prüfungen müssen die Halsbänder in der Schweiz wie folgt aussehen:**





### **Art. 76 Hilfsmittel und Geräte**

- Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.
- Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren (E-Geräte), für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

**Verstöße gegen die geltende Tierschutzverordnung werden in der Schweiz von den Behörden kontrolliert, strafrechtlich verfolgt und mit hohen Geldbussen bestraft!**